

§ 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen 'e21 die Energiegruppe'
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz 'eingetragener Verein' in der abgekürzten Form 'e.V.'
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 73269 Hochdorf und ist ins Vereinsregister im Amtsgericht Esslingen eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung'
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von
 - Umweltschutz,
 - Bildung und Erziehung,
 - Förderung der erneuerbaren Energien
 - Energieeinsparung und rationelle Energieanwendung
 - Die Erstellung von Anlagen zu Demonstrationszweckenzur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen.
- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die ideelle Beratung und Betreuung von Personen, Kommunen und Firmen (insbesondere in Hochdorf), die am Bau und Betrieb von alternativen/regenerativen Anlagen zur Energieumwandlung und Einsparung interessiert sind.
 - Öffentlichkeitsarbeit, wie die Organisation von Vorträgen, Ausstellungen und Exkursionen mit energierelevanten Themen
 - Die ideelle und praktische Begleitung von Projekten in Planung und Durchführung, die dem oben genannten Vereinszweck dienen.

§ 3 Vereinsmittel

- Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgabe erhält der Verein durch:
- Mitgliedsbeiträge
 - Einlagen der Mitglieder
 - Spenden und Abgabe von Informationsmaterial

- Unterstützung durch die Gemeinde
- Beratungshonorare

§ 4 Tätigkeit des Vereins/Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die sich zur Gewaltfreiheit und zur Verantwortung gegenüber der Natur und seinen Mitmenschen bekennt. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
- (2) Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein können ebenfalls Mitglied werden.
- (3) Die Beitrittserklärung muß schriftlich erfolgen.
- (4) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Vorstands. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Beründung.
- (5) Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat und wem von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 8 Ausschluß der Mitglieder

- (1) Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund zählt ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen.
- (2) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Ausschluß ist nur wirksam, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder für den Antrag stimmt.
- (3) Vor dem Ausschluß muß dem Mitglied die Möglichkeit eingeräumt werden, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die schriftliche Stellungnahme ist vor der über den Ausschluß entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (4) Der Ausschluß wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam. War das Mitglied bei der Beschlußfassung nicht anwesend, ist ihm der Ausschluß durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben mitzuteilen. Dabei sollen die Gründe, die für den Ausschluß maßgebend waren, mitgeteilt werden.

§ 9 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit sechs fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und den rückständigen Betrag nicht vollständig innerhalb von drei Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mahnung – entrichtet.
- (2) In der Mahnung, die mittels eines eingeschriebenen Briefes erfolgen muß, muß ein Hinweis auf die in (1) genannte Folge enthalten sein.
- (3) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (4) Die Streichung erfolgt durch Beschluß des Vorstands.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden dem 2. Vorsitzenden und

dem Schatzmeister.

- (2) Die Vorstandsmitglieder sind jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 14 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsvollmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 S. 2 BGB), dass:

- beim Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte)
 - über die Aufnahme eines Kredites
 - bei größeren Ausgaben über 300 Euro
- die Mitgliederversammlung beschließen muß.

§ 15 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens,
 - (a) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - (b) nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten.
- (2) Jedes Jahr, haben der Vorstand der nach Abs. 1a zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluß zu fassen.

§ 16 Form der Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (auch per Email) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muß die Tagesordnung beinhalten.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 17 Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Jede Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (2) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens einen Monat nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.
- (5) Die Einladung auf die weitere Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit zu enthalten.

§ 18 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres vertreten.
- (3) Ein Beschluß, der die Änderung der Satzung vorsieht, bedarf einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (4) Für die Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen

§ 19 Beurkundung

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.
- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, diese Niederschrift einzusehen.

§ 20 Haftung

- (1) Für die aus der Vereinsarbeit entstehenden Schäden oder Sachverluste haftet der Verein nicht.

- (2) Im Namen des Vereins eingegangene Verbindlichkeiten sind ausschließlich aus dem Vereinsvermögen zu tilgen.
- (3) Tritt ein Mitglied im Namen des Vereins beratend auf, ist Dritten gegenüber der Haftungsausschluß im Voraus anzuzeigen.

§ 21 Auflösung

- (1) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Zuständig für die Liquidation ist der Vorstand.

§ 22 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für den Schutz der Umwelt.

Gründungsmitglieder e21 die Energiegruppe

Hochdorf 19.05.2003

Name	Wohnort/Anschrift	Unterschrift
Carola Knoll		
Gerhard Bäßler		
Rolf Dieter Kolbe		
Peter Reiner		
Stefan Grund		
Jürgen A. Zinßer		
Bastian Zinßer		